

Interpellation SVP-Fraktion vom 20. September 2022

Situation der Ukraine-Flüchtlinge im Kanton St.Gallen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 15. November 2022

Die SVP-Fraktion erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 20. September 2022 nach der Situation der Ukraine-Flüchtlinge im Kanton St.Gallen und stellt verschiedene Fragen dazu.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Schweiz kann Schutzbedürftigen für die Dauer einer schweren allgemeinen Gefährdung, insbesondere während eines Kriegs oder Bürgerkriegs sowie in Situationen allgemeiner Gewalt, vorübergehenden Schutz gewähren (Art. 4 des Asylgesetzes [SR 142.31; abgekürzt AsylG]). Schutzsuchende aus der Ukraine, die ihre Heimat wegen des Kriegs verlassen mussten, erhalten in der Schweiz diesen Schutzstatus S. Das hat der Bundesrat am 11. März 2022 entschieden. Damit erhalten die Geflüchteten rasch ein Aufenthaltsrecht, ohne dass sie ein ordentliches Asylverfahren durchlaufen müssen.

Mit dem Schutzstatus S erhalten die Betroffenen einen Ausweis S (Art. 45 der eidgenössischen Asylverordnung 1 [SR 142.311; abgekürzt AsylV1]). Dieser Ausweis S – und nicht der Schutzstatus S – ist auf höchstens ein Jahr befristet und verlängerbar.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die nachfolgenden Personengruppen fallen unter den Schutzstatus S:
 - schutzsuchende ukrainische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger und ihre Familienangehörigen (Partnerinnen und Partner, minderjährige Kinder und andere enge Verwandte, die zum Zeitpunkt der Flucht ganz oder teilweise unterstützt wurden), die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine wohnhaft waren;
 - schutzsuchende Personen anderer Nationalität sowie Staatenlose mit ihren Familienangehörigen, die vor dem 24. Februar 2022 einen internationalen oder nationalen Schutzstatus in der Ukraine besaßen;
 - Schutzsuchende anderer Nationalität sowie Staatenlose jeweils mit ihren Familienangehörigen, die mit einer gültigen Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung belegen können, dass sie über eine gültige Aufenthaltsberechtigung in der Ukraine verfügen und keine Aufenthaltsalternative in ihren Heimatländern haben.

Nachfolgend die Anzahl Personen im Kanton St.Gallen mit Schutzstatus S nach Alter und Geschlecht (Stand 12. Oktober 2022)¹:

Altersklasse	Total	weiblich	männlich
Total	3'595	2'335	1'260
0–4	249	118	131
5–14	683	362	321
15–17	195	111	84
18–24	310	222	88
25–34	530	369	161
35–44	658	472	186
45–54	391	272	119
55–64	296	202	94
65+	283	207	76

- Wie eine Befragung des Amtes für Volksschule gezeigt hat, wurden Anfang Schuljahr 2022/23 (Stand 1. September 2022) im Kanton St.Gallen 484 Kinder und Jugendliche aus der Ukraine in der Regelschule beschult. Da lediglich rund drei Viertel der Schulträger an der Umfrage teilgenommen haben, ist die effektive Anzahl vermutlich etwas höher. Dies insbesondere, da einige mittelgrosse Schulträger an der Umfrage nicht teilnahmen, die bei der letzten Befragung im Juni 2022 noch angegeben hatten, dass ihre Schule von ukrainischen Kindern und Jugendlichen besucht werde. Die Beschulung erfolgt entweder durch die Integration in die bestehenden Regelklassen oder durch den Unterricht in speziellen Integrationsklassen.
- Von den dem Kanton St.Gallen zugeteilten Personen mit Schutzstatus S sind rund 2'200 Personen im erwerbsfähigen Alter von 18 bis 64 Jahren. Dabei zu berücksichtigen ist, dass alleinerziehende Mütter auch zu dieser Personengruppe gehören, doch wegen ihrer Betreuungspflichten jeweils nur begrenzt über Ressourcen für eine Erwerbstätigkeit verfügen. Jeder Stellenantritt oder Stellenwechsel von Personen mit Schutzstatus S muss durch das Amt für Wirtschaft und Arbeit bewilligt werden. Per 30. September 2022 wurden für 397 Personen entsprechende Arbeitsbewilligungen ausgestellt. Einige Arbeitsverhältnisse wurden bereits wieder aufgelöst, da sie entweder saisonale Arbeit (Erntehelferinnen bzw. Erntehelfer) oder befristete Verträge betroffen haben, die nicht verlängert wurden. Die überwiegende Mehrheit der Personen mit Schutzstatus S bezieht Sozialhilfe, wobei zu berücksichtigen ist, dass die aktuelle Sozialhilfequote noch nicht vorliegt. Für die Kosten der Sozialhilfe leistet der Bund Globalpauschalen, die an die Gemeinden weitergeleitet werden.
- Es ist Sache der kommunalen Sozialämter, sicherzustellen, dass sich die Personen, die Sozialhilfe beziehen, tatsächlich in der Gemeinde aufhalten und nicht ins Ausland gezogen sind. Die Sozialämter stehen in regelmässigem Kontakt zu den Personen. Im Zuge der Auszahlung von Sozialhilfegeldern überprüfen die Sozialämter den tatsächlichen Aufenthalt im Kanton St.Gallen im Rahmen der üblichen Prozesse im Sozialhilfewesen.

¹ Die Kategorien der Personen im erwerbsfähigen Alter sind grau eingefärbt.

5. Der Schutzstatus S ist von Gesetzes wegen für die «Gewährung vorübergehenden Schutzes» bestimmt und an die «Dauer einer schweren allgemeinen Gefährdung, insbesondere während eines Krieges» geknüpft. Der Bundesrat setzt nach Konsultationen mit Vertreterinnen und Vertretern der Kantone, der Hilfswerke und allenfalls weiterer nichtstaatlicher Organisationen, dem Hochkommissariat der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge sowie mit internationalen Organisationen den Zeitpunkt fest, auf den der vorübergehende Schutz für bestimmte Gruppen von Schutzbedürftigen aufgehoben wird; er trifft den Entscheid in einer Allgemeinverfügung (Art. 76 Abs. 1 AsylG).

Die Situation in der Ukraine hat sich für die Menschen in der Ukraine nicht verbessert. Die Regierung – in Übereinstimmung mit den st.gallischen Gemeinden – sieht daher keinen Anlass, sich beim Bundesrat für eine Aufhebung des Schutzstatus S einzusetzen.²

6. In der Asylabteilung des Kantons werden bis Mitte 2023 zusätzliche temporäre Stellen von rund 210 Stellenprozenten eingesetzt. In der Ausweisstelle werden bis Ende 2022 Aushilfen von rund 120 Stellenprozenten eingesetzt.

Seitens Gemeinden gibt es keine Erhebung, wie viele zusätzliche Stellenprozente je Sozialamt aufgestockt werden mussten. Das Sozialhilfewesen ist ständigen Schwankungen ausgesetzt. Der Bund leistet einen Beitrag im Umfang von Fr. 1'503.– je Person und Monat. Darüber hinaus anfallende Kosten z.B. für geeignete Unterbringungsmöglichkeiten, Begleitung, Gesundheit und Beschulung tragen die jeweiligen Gemeinden.

² In diesem Sinn «Verlängerung des Schutzstatus S; Konsultationsantwort» an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement vom 27. Oktober 2022.